

Einwohnerrat Zofingen
Postulat

Zofingen, 18. März 2024/mwa

Postulat zur Umgebungsplanung des Oberstufenzentrums OSZ A

Gestützt auf §27 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Zofingen reichen die Unterzeichnenden nachstehendes Begehren ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Planung der Umgebungsarbeiten zum Oberstufenzentrum unverzüglich in Angriff zu nehmen. Dazu ist ein partizipativ-pädagogischer Planungsprozess unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften anzustreben. Insbesondere einer naturnahen Gestaltung mit hochwertigen Aufenthalts- und Rückzugsorten sowie der Ausdolung des Haldenbächlis ist dabei Rechnung zu tragen.

Begründung

Gemäss § 40 Abs. 3 der Bau- und Nutzungsordnung erfordern Öffentliche Bauten eine umfassende Umgebungsplanung. Die Unterlagen müssen Angaben bezüglich der gesamten Aussenraumgestaltung, der Bepflanzung, Terraingestaltung sowie ökologischer Ausgleichsflächen gemäss Absatz 5 enthalten. § 40 Absatz 5 verlangt, dass die ökologischen Ausgleichsflächen mindestens 15% der Arealfläche zu umfassen haben. Anrechenbar sind nicht unterbaute, naturnah gestaltete Flächen, die nicht anderen Zwecken (Spiel-, Abstellplätze usw.) dienen.

Die Parzelle 153, auf welcher das OSZ errichtet wird, hat eine Fläche von 43'431 m². Demnach beträgt die Grösse der ökologischen Ausgleichsfläche mindestens 6'215 m².

Der Kanton Luzern beschreibt in seiner pädagogischen Planungshilfe «Dem Lernen Raum geben – Lern- und Lebensraum bauen» den partizipativ-pädagogischen Planungsprozess folgendermassen: *«Die Planung eines neuen Schulhauses, eines Umbaus oder der Schulumgebung ist ein anspruchsvoller und komplexer Prozess. Entgegen weit verbreiteter Planungsabläufe wird hier vorgeschlagen, den pädagogisch-funktionalen Fragestellungen in der Anfangsphase des Planens, d.h. vor der Auftragsvergabe an die Architekt/innen und Planer/innen bzw. vor einer Wettbewerbsausschreibung hohe Bedeutung zuzumessen. Die Partizipation der Nutzenden, der Kinder und Jugendlichen, der Schulleiter/innen und Lehrpersonen und ebenso der Aufbau eines partizipationsfördernden Projektmanagements spielen dabei eine zentrale Rolle. Es sollen ja zukunftsfähige Lebens- und Lernräume für Kinder und Jugendliche geplant und gebaut werden.»* Mindestens bei der Umgebungsgestaltung des OSZ ist ein solcher Prozess anzustreben, denn dazu ist es noch nicht zu spät.

In seiner Haltung zum Postulat «Ökologische Infrastruktur» (ER 2021.183) beschreibt der Stadtrat, dass *viele Klein- und Kleinstmassnahmen einen Lösungsbeitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der*

ökologischen Infrastruktur liefern. Sie erfordern koordinierte Anstrengungen sowie die Zusammenarbeit aller Ressorts. Dabei sind unweigerlich Prioritäten zu setzen und diejenigen Massnahmen umzusetzen, welche die grösste Wirkung erzielen. – Wo, wenn nicht in der Umgebungsgestaltung eines Schulhauses erzielen solche Massnahmen, insbesondere im pädagogischen Bereich, genau diese grösste Wirkung.

Die Ausdolung des «Haldenbächli» (Kirchmoos 2) auf dem Areal des Oberstufenzentrums und die Gestaltung eines naturnahen Wasserlaufes mit standortgerechter Bachbestockung ist dabei ein wichtiges Element zur Verbesserung der Ökologischen Infrastruktur und verbindet den Wald über den Haldenweiher mit dem Siedlungsgebiet. Damit wird ein wichtiger Wanderkorridor für Tiere geschaffen und ein Beitrag für das Lokalklima geleistet. Zudem hat die Schule die Aufgabe, Wissen zu vermitteln und die Kinder auf die zukünftigen Herausforderungen des Lebens vorzubereiten. Wenn punktuelle bauliche Massnahmen den direkten Zugang zum neuen Gewässer erlauben, entsteht ein neuer Erlebnisraum in nächster Nähe zur Schule, der sich als ausserschulischer Lernort geradezu aufdrängt und für alle Schülerinnen und Schüler von Kindergarten bis Oberstufe von unschätzbarem Wert ist.

Selbst das Bundesamt für Sport bewertet die ökologische Verantwortung in seiner Broschüre «101 Freianlagen – Planungsgrundlagen» als Grundvoraussetzung zur Planung. Speziell wird darauf hingewiesen, dass Bachläufe weder eingedolt noch überdeckt werden dürfen. Bis zur Inangriffnahme der Bauarbeiten des OSZ wurde der Bauinstallationsplatz als Rasenspielfeld genutzt. Als Minimalanforderung für ein Rasenspielfeld wird in dieser Broschüre ein Kinderfussballfeld Dimension F (35 x 25 m). Mit der Ausdolung des Haldenbächli verbleibt eine Rasenspielfläche in der Grösse von 3 Kinderfussballfeldern Kat. E oder 2 Kinderfussballfeldern Kat. D.

Zofingen, 18. März 2024

Der Erstunterzeichnende



Mitunterzeichnende

